

Der Wasser- und Bodenverband Obere Böhme erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Böhme vom 31.01.1997:

Am 15.02.2017 wurde durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Obere Böhme nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

## **1. Änderung der Satzung**

### **des Wasser- und Bodenverbandes Obere Böhme in Wolterdingen vom 31.01.1997**

#### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderungen**

##### **1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Böhme im Landkreis Heidekreis

##### **2. § 1 (Name, Sitz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Obere Böhme. Er hat seinen Sitz in Wolterdingen im Landkreis Heidekreis.

##### **3. § 2 (Aufgaben) wird wie folgt ergänzt:**

Abs. 6: Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

##### **4. § 6 (Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder), hier werden die Absätze 5 bis 8 eingefügt:**

5. Jedes Verbandsmitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück verbrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich, ohne Mehraufwand, möglich ist.

6. In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedungen ist am Ufer eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge sicherzustellen. Die Durchfahrtsbreite beginnt 1,00 m von der oberen Böschungskante.

7. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

8. Durchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern bzw. Wegebauasträgern zu unterhalten. Für Grundstückszufahrten an Verbandsgewässern sind die Überwegungsberechtigten selbst unterhaltungspflichtig.

**5. § 36 Abs. 3 (Hebung der Verbandsbeiträge) wird durch nachfolgenden Text ersetzt:**

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 35 (1) entstanden sind.

**6. § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Für Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

**7. § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Der Absatz 4 wird jetzt Absatz 2 und erhält nachfolgenden Wortlaut:

Eine Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

**8. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

**9. § 43 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:**

(1) 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,- € hinausgehen,

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Böhme in Wolterdingen vom 31.01.1997 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Wolterdingen, den 15.02.2017

Wasser- und Bodenverband Obere Böhme  
Der Verbandsvorsteher

Hans-Wilhelm Narjes

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 13.04.2017

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
In Vertretung

Schulze  
Erster Kreisrat